

Reichsgesetzblatt

Teil I

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1935	Nr. 37
	Inhalt	Seite
29. 3. 35	Gesetz über den „Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg“	459
29. 3. 35	Gesetz über die Landespolizei	460
29. 3. 35	Siebzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes	461
29. 3. 35	Achtzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes	461
29. 3. 35	Neunzehnte Änderung des Besoldungsgesetzes	464
29. 3. 35	Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht	467
29. 3. 35	Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand	468
30. 3. 35	Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus	469
30. 3. 35	Zweites Gesetz über die Vorstände der Anwaltskammern	469
19. 3. 35	Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes	469
26. 3. 35	Verordnung zur Ausführung des § 118 der Deutschen Gemeindeordnung	470
26. 3. 35	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen	470
26. 3. 35	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande	473
26. 3. 35	Zweite Verordnung über den Auflau der Reichsluftfahrtverwaltung	479
28. 3. 35	Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter	481
28. 3. 35	Zweite Ergänzungsverordnung zum Gesetz über Steuererleichterungen ..	487
29. 3. 35	Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts	487
29. 3. 35	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung	488
28. 3. 35	Berichtigung	489

Zu Teil II Nr. 17, ausgegeben am 29. März 1935, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrags.

Zu Teil II Nr. 18, ausgegeben am 30. März 1935, ist veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich. — Verordnung über die Einrichtung der Positionslaternen und die Abblendung der Seitenlichter. — Siebente Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung zur Ausführung des deutsch-tschechoslowakischen Rechtshilfevertrags. — Berichtigung zu der Bekanntmachung über Vereinbarungen und Erklärungen aus Anlaß der Rückgliederung des Saarlandes.

Gesetz über den „Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg“. Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Errichtung und Unterhaltung sowie zum Betriebe der Anlagen, Gebäude und sonstigen Ein-

richtungen für den Reichsparteitag in Nürnberg wird ein Zweckverband gebildet. Mitglieder des Zweckverbandes sind die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, das Deutsche Reich, das Land Bayern und die Stadt Nürnberg.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Reichsparteitag Nürnberg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Organe des Zweckverbandes sind der Leiter des Zweckverbandes und die Verwaltungsräte.

§ 3

(1) Der Leiter des Zweckverbandes und sein Stellvertreter werden vom Führer und Reichskanzler bestimmt.

(2) Jedes Mitglied des Zweckverbandes ernennt einen Verwaltungsrat und einen Ersatzmann, der den Verwaltungsrat im Behinderungsfalle vertritt.

(3) Der Leiter des Zweckverbandes kann einen Vertreter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Deutschen Reichspost und des Unternehmens Reichsautobahnen sowie sonstige Sachverständige hinzuziehen.

§ 4

(1) Der Leiter des Zweckverbandes führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung. Er hat vor Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere vor Feststellung des Haushaltsplans und vor Anordnungen von finanzieller Tragweite, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, die Verwaltungsräte zu hören.

(2) Erhebt ein Verwaltungsrat gegen eine vom Leiter des Zweckverbandes beabsichtigte Entschliebung in finanziellen Angelegenheiten Widerspruch, so hat der Leiter vor weiteren Anordnungen die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers herbeizuführen.

§ 5

Der Leiter des Zweckverbandes vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg beauftragen. Ist dieser verhindert, vertritt ihn der Bürgermeister der Stadt Nürnberg.

§ 6

Für die Haushalts- und Geschäftsführung sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, der Reichskassenordnung, der Rechnungslegungsordnung und die Reichswirtschaftsbestimmungen sinngemäß.

§ 7

Die Kosten des Zweckverbandes werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht.

§ 8

Der Zweckverband ist von öffentlichen Abgaben, Stempeln und Gebühren befreit.

§ 9

Die näheren Verhältnisse des Zweckverbandes regelt eine Satzung, die der Leiter des Zweckverbandes erläßt.

§ 10

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Gesetz über die Landespolizei.

Vom 29. März 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die

1. der Vereinheitlichung der Bestimmungen über das Dienstverhältnis, die Befoldung, die Versorgung und alle sonstigen Gehältnisse der Angehörigen der Landespolizei dienen,
2. die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte, die mit der Landespolizei verbunden sind (Schuldverhältnisse, Rechte und Pflichten hinsichtlich der von der Landespolizei benutzten beweglichen und unbeweglichen Sachen), sowie die Verwendung der für die Landespolizei bestimmten Geldmittel zum Gegenstand haben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 29. März 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk